Lösungsvorschlag zur Übungsklausur JFW-Anwärter:

1. Für den Diebstahl ist kein Strafantrag erforderlich, weil der Fahrzeugwert ca. 300.-Euro beträgt und daher absolut keine Geringwertigkeit gegeben ist, §§ 242 I, 248 a StGB.

Beim Kennzeichenmissbrauch ist nach dem Wortlaut des Gesetzes kein Strafantrag erforderlich, § 22 StVG.

Gleiches gilt für den Verstoß nach dem Pflichtversicherungsgesetz, § 6 PflVG

und auch für das Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 21 StVG.

Beim Unbefugten Gebrauch eines Fahrzeuges hingegen ist ein Strafantrag zwingend (absolut) erforderlich, § 248 b III StGB.

1. Es handelt sich um Offizialdelikte, welche auch ohne einen Strafantrag verfolgt werden müssen, §§ 152 II, 160 I StPO.
2. Beim absoluten Antragsdelikt ist eine Strafverfolgung ohne Strafantrag ausgeschlossen, § 77 b I 1 StGB. Beispiel: Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges, § 248 b III StGB. (Weitere mögliche Beispiele: §§ 123, 145 a, 185, 186, 187, 247, 248 c IV, 288, 289, 293 (294), 355 StGB). Beim relativen Antragsdelikt kann die Staatsanwaltschaft den fehlenden Strafantrag durch Feststellung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ersetzen. Beispiel: Diebstahl geringwertiger Sachen, § 248 a StGB (Weitere mögliche Beispiele: §§ 182, 183, 201 a I, II, 202 b, 223, 229, 235 I-III, 238 I, 248 c I-III, 299, 303, 303 a, 303 b StGB).
3. Der Strafantrag muss bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden, § 158 II StPO.
4. Der Vorgang wird bei der Staatsanwaltschaft Mainz in das Register unter dem Registerzeichen Js eingetragen, § 41 I 1 a) aa) AktO. Die Eintragung erfolgt in web.sta. Die Existenz des bereits bestehenden Verfahrens 3500 Js 38941/17 ändert nichts an der Neuerfassung, da es sich offensichtlich um eine völlig andere Tat handelt.
5. Bei den Fahrzeugkennzeichen handelt es sich um Beweismittel, die beschlagnahmt wurden § 94 I, II StPO. Deren Asservierung ist vorgeschrieben, § 40 I 1 AktO. Es ist eine Ass-Liste zu führen. Die Daten ergeben sich aus § 40 I 1 AktO. Den in Papier geführten Akten und Handakten ist für jede das Verfahren betreffende Erfassungsnummer ein Auszug aus der Asservatenliste nach Satz 1 vorzuheften § 40 I s AktO. Zusätzlich ist das Vorhandensein von Asservaten auf dem Aktenumschlag zu vermerken § 40 I 3 AktO. Die Verwahrung der Gegenstände richtet sich nach den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren Nr. 74 (RiStBV) sowie den jeweiligen Bestimmungen über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanordnung). Zuständig ist die „Geschäftsstelle“ bzw. Serviceeinheit, sofern nichts anderes bestimmt wurde. Bei den Staatsanwaltschaften wird jedoch generell ein Asservatenverwalter bestimmt sein. Eine Zuordnung ist zu gewährleisten, § 3 Absatz 7 Satz 2. Unter der Annahmeverfügung ist die Erfassungsnummer zu vermerken, § 9 III 1 AktO. Die Erfassung erfolgt in web.sta unter dem Menüpunkt Asservate. Damit der Inhalt der Kennzeichen im Strafverfahren jederzeit zur Verfügung steht, sollten Fotos von diesen zu den Sachakten genommen werden. Das ist nicht vorgeschrieben, aber äußerst zweckmäßig!
6. Bei der von OAA Robert verfügten Wiedervorlagefrist handelt es sich um eine angeordnete Frist, § 6 I 1 AktO. Die Serviceeinheit muss diese Frist in web.sta erfassen, § 6 I 2 AktO. Außerdem sollte zu Beginn eines jeden Arbeitstages in web.sta eine Systemabfrage der Wiedervorlagen erfolgen, damit keine Wiedervorlage - insbesondere keine genau auf diesen Tag bestimmte Wiedervorlage - versäumt werden kann (web.sta: Zentrale Auskunft, Sonstigen Aufgaben, Wiedervorlagen, Dateneingabe, Suchlauf, Ergebnis der Wiedervorlageakten). Dies muss versäumt worden sein, woraus die verspätete Vorlage resultiert. Die Servicekraft kann also durch aufmerksame Erfassung und Beachtung der Wiedervorlagefristen einen solchen Fehler verhindern.
7. Die Aktenführung obliegt dem Gericht § 5 II AktO, ab Eingang der öffentlichen Klage § 39 II Nr. 2 AktO. Die Akten werden bei Gericht unter Ds registriert § 46 I Nr. 1 a AktO.
8. Jeder Geschäftsvorgang erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Dokumente in Papier- oder elektronischer Form sowie sonstige Dateien und Unterlagen zu führen sind § 2 I AktO. 1Das Aktenzeichen wird, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt, gebildet aus:

1. der Abteilungsbezeichnung, soweit mehrere Abteilungen der Geschäftsstelle bestehen, oder der Nummer des nach Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spruchkörpers, des Güterichters oder Dezernenten,

2. dem Registerzeichen nach Anlage 1,

3. der fortlaufenden Nummer der Registrierung,

4. bei jahrgangsweiser Registrierung einem Schrägstrich und den beiden Endziffern grundsätzlich des Jahres, in dem der Geschäftsvorgang angefallen ist,

5. gegebenenfalls weiteren in Anlage 2 definierten Zusatzzeichen.

Das Aktenzeichen dient grundsätzlich auch als Geschäftsnummer § 2 II AktO

1. 401 Ds 3200 Js 35233/17, § 18 IV 5 AktO.
2. Der Vorsitzende des Gerichts teilt die Anklageschrift dem Angeschuldigten mit und fordert ihn zur Erklärung auf, § 201 I 1 StPO. (Damit entscheidet er über die Anklage, weshalb diese „Entscheidung“ durch Zustellung bekannt zu machen ist, § 35 II 1 StPO.) Da mit der Zustellung die Frist für den Angeschuldigten zur Erklärung über die Anklage in Lauf gesetzt wird, ist eine förmliche Zustellung erforderlich, § 35 II 2 StPO. Diese erfolgt durch die Geschäftsstelle des Gerichts mittels Auftrag an ein Postunternehmen oder an einen Justizbediensteten jeweils per Postzustellungsurkunde, §§ 36 I 2, 37 I StPO, 168 I, 182, 190 ZPO.
3. Durch die Zustellung der Anklage erhält der Angeschuldigte sein Rechtliches Gehör nach Art. 103 I GG. Er erfährt erstmalig den konkreten Tatvorwurf, welcher vor Gericht verhandelt werden soll. Daher muss ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, § 201 I 1 StPO.
4. Das Strafverfahren gliedert sich in das Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren. Die Zustellung der Anklage erfolgt im „Zwischenverfahren“, §§ 199 - 211 StPO.
5. Der Beschuldigte heißt im Ermittlungsverfahren „Beschuldigter“ (§ 157 StPO), nach Erhebung der Anklage durch Einreichung einer Anklageschrift beim zuständigen Gericht im Zwischenverfahren „Angeschuldigter“ (§§ 157, 170 I StPO), nach Eröffnungsbeschluss im Hauptverfahren „Angeklagter (§ 157 StPO) und nach rechtskräftiger Verurteilung im Vollstreckungsverfahren „Verurteilter“, §§ 449, 451 III StPO.
6. Die gesetzlichen Voraussetzungen für diesen Untersuchungshaftbefehl sind

Dringender Tatverdacht, § 112 I 1 StPO

Haftgrund, § 112 I 1 StPO und

Verhältnismäßigkeit, § 112 I 2 StPO.

1. Da laut dem Sachverhalt bereits Anklage erhoben ist, ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befasst ist, § 125 II 1 StPO. Die Anklage wurde beim Amtsgericht Mainz - Strafrichter - erhoben, weshalb dieser auch für den Haftbefehlsantrag zuständig ist.
2. Eine Eintragung in das Register für einzelne Richterliche Anordnungen des Amtsgerichts unter dem Registerzeichen - Gs - ist unzulässig, da das Verfahren bereits angeklagt und im Js-Register eingetragen ist. Zu den Gs-Sachen gehören **nur** die Anzeigen und Anträge in solchen Strafsachen, in denen die öffentliche Klage nicht oder nicht bei diesem Amtsgericht erhoben ist, § 46 I Nr. 1 a. Eine weitere registermäßige Erfassung erfolgt nicht!
3. Die Staatsanwaltschaft kann gegen diesen Ablehnungsbeschluss (einfache) Beschwerde einlegen, § 304 I StPO.
4. Das zuständige richterliche Dezernat muss durch Eintragung in ForumStar erfasst werden. Ansonsten würde das Verfahren statistisch für das falsche Dezernat gezählt und es könnten Vorlagen an den unzuständigen Richter erfolgen. Bei Änderung der zuständigen Geschäftsstelle des Amtsgerichts hat eine Umtragung der Abteilungsnummer in ForumStar zu erfolgen.
5. Die Geschäftsstelle des Gerichts hat die Verfügung auszuführen, die INPOL-Ausschreibung (= Informationssystem der Polizei beim BKA) in ForumStar zu erfassen, in der Regel elektronisch an die zuständige Polizeidienststelle zu übermitteln, einen Ausdruck zur Dokumentation der Durchführung in die Akten zu heften und die Blattzahl der Fahndungsmaßnahme auf dem Aktenumschlag unter „Fahndungsmaßnahmen“ einzutragen.
6. Die Servicekraft der Staatsanwaltschaft muss die Verfügung ausführen, den Suchvermerk zur Aufenthaltsermittlung des Angeschuldigten in web.sta erfassen, elektronisch an das Bundeszentralregister übermitteln und einen Abdruck zur Dokumentation in die Akten heften. Sie muss diese Fahndungsmaßnahme auf dem Aktenumschlag durch Eintragung der Blattzahl unter „Fahndungsmaßnahmen“ vermerken.
7. Werden Verfahren verbunden, sind nur die Akten des führenden Verfahrens weiterzuführen, soweit es sich nicht um eine Verbindung nach § 237 StPO handelt, § 7 I 1 AktO. Die Akten des durch Verbindung als erledigt geltenden Verfahrens werden mit einer Abschrift des Verbindungsbeschlusses oder der Verbindungsverfügung geschlossen der Akte des führenden Verfahrens beigefügt § 7 I 3 AktO. Die Verbindung ist auf den Aktenumschlägen zu vermerken § 7 I 4 AktO. Die Verbindung ist in ForumStar einzutragen. Die Verbindung ist der StA mitzuteilen.
8. Die zuständige Serviceeinheit der Staatsanwaltschaft muss die Verbindung in web.sta erfassen. Sie muss auch die Verbindung der dazugehörigen Handakten durchführen. Die Handakten waren spätestens bei Aktenvorlage an das Gericht anzulegen. Die Handakten werden verbunden wie die Hauptakten, in der im Beschluss genannten Reihenfolge zu dem genannten führenden Verfahren. Auf den Handakten sind die Verbindungen – wie bei Nummer 22 - zu vermerken (verbunden zu bzw. hinzuverbunden). Sie werden zweckmäßig nachgeheftet und neu foliiert. Die Foliierung ist nach einer gemeinsamen Anweisung der Generalstaatsanwälte in roter Farbe durchzuführen.
9. Der Antrag ist aus den Akten zu nehmen, mit einem Vermerk über den zwischenzeitlichen Verbleib zum zutreffenden Verfahren zu geben und durch ein Fehlblatt zu ersetzen, § 5 IV 1 AktO. Auf dem Fehlblatt sind das Aktenzeichen des Antrags 3300 Js 7528/19, die Seitenzahlen 109 bis 111 und „Antrag auf Festsetzung der Pflichtverteidigergebühren“ zu vermerken; im Übrigen hat das Fehlblatt unbeschrieben zu bleiben, § 5 IV 1 AktO.
10. Durch die Erfassung der Verbindungen in ForumStar ist die zügige Auffindung aller verbundenen Verfahren bei Gericht gewährleistet (siehe Nr. 22). Dies gilt auch für die Staatsanwaltschaft durch die Erfassung in web.sta (siehe Nr. 23). Bei einer Abfrage des Aktenzeichens eines hinzuverbundenen Verfahrens erscheint in beiden Systemen das Aktenzeichen des führenden Verfahrens. Daher ist es im vorliegenden Verfahren absolut ausreichend, das Aktenzeichen des führenden Verfahrens 401 Ds 3200 Js 35233/17 im Hauptverhandlungsprotokoll aufzuführen. (In der Praxis werden überwiegend auch die verbundenen Verfahren aufgeführt, was aus vorgenannten Gründen entbehrlich ist. Eine Vorschrift existiert nicht.)
11. Alle drei Zeugen (Leber, Lampe und Lentis) sind gemäß § 57 S 1 StPO auf ihre Wahrheitspflicht und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren. Dies ist zu protokollieren, Nr. 130 S 2 RiStBV. Der Zeuge Peter Leber ist ein Bruder des Angeklagten und mit diesem im zweiten Grade in der Seitenlinie verwandt (§ 1589 I BGB), weshalb er gemäß § 52 I Nr. 3, 3. Alt StPO auch über sein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren ist. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen, also in der Hauptverhandlung zu protokollieren, Nr. 65 RiStBV. Beruft er sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht, kann er das Zeugnis (die Aussage) insgesamt verweigern. Der Zeuge Ludwig Lampe war früher Mitbeschuldigter im selben Verfahren. Auch wenn gegen ihn das Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt wurde, könnte er sich selbst belasten. Das Verfahren gegen ihn könnte dann wiederaufgenommen werden, weil durch die Verfahrenseinstellung kein Strafklageverbrauch entsteht (BGH, Urt. v. 4. 5. 2011 − 2 StR 524/10; NJW 2011, 2310) und er würde sich damit einer Strafverfolgung aussetzen. Er ist daher nach § 55 StPO über sein Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren, welches sich nur auf Fragen bezieht, die eine Strafverfolgung nach sich ziehen könnten. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen, also in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen, Nr. 65 RiStBV.

(Von besonders befähigten Anwärtern darf hier die ausführliche Antwort erwartet werden! Diese Belehrungspflichten wurden im Abschlusslehrgang behandelt.)

1. „Protokoll fertiggestellt am …2021

*Funkhaus Normate*

Justizsekretärin Richterin am Amtsgericht

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“

In der Regel unterschreibt zunächst die Protokollführerin, weil diese im Anschluss an die Hauptverhandlung das Protokoll fertigt und anschließend die Richterin, welche auch das Datum der Fertigstellung einsetzt, § 271 I 1, 2 StPO. Als Tag der Fertigstellung des Protokolls ist der Tag anzugeben, an dem die zweite Urkundsperson das Protokoll unterschreibt, Nr. 144 I 4 RiStBV.

1. Die Berufung muss bei dem Gericht des ersten Rechtszuges binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden, § 314 I StPO. Der Angeklagte war in der Hauptverhandlung anwesend, weshalb die Frist nicht erst mit der Zustellung des Urteils beginnt, § 314 II StPO (Umkehrschluss). Die Urteilsverkündung fand am Dienstag, 2.3.2021 statt. Damit läuft die Berufungseinlegungsfrist bis zum Dienstag, 9.3.2021 Tagesende, § 43 I StPO. Die Berufungseinlegung durch den Verteidiger mit Eingang vom 10.3.2021 war verspätet. Dieselbe durch den Angeklagten mit Eingang vom 9.3.2021 war jedoch rechtzeitig.
2. Dem Beschuldigten entstehen auch durch die Überlassung des Hauptverhandlungsprotokolls an den „Pflichtverteidiger“ keine Kosten bzw. Auslagen, obwohl dieser nicht vom Beschuldigten „bevollmächtigt“, sondern vom Gericht „bestellt“ wurde: KV-GKG 9000 III Nr. 3 = „Frei von der Dokumentenpauschale sind für jeden Beschuldigten und deren „bevollmächtigte Vertreter“ jeweils eine Kopie oder ein Ausdruck jedes Protokolls über eine Sitzung.“ Insoweit ist der vom Gericht bestellte Pflichtverteidiger kostenrechtlich dem vom Beschuldigten bevollmächtigten Verteidiger gleichzusetzen.
3. Als Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten sind zu registrieren unter dem Registerzeichen NBs § 47 I Nr. 4 AktO. Das sich hiernach ergebende Aktenzeichen für das Verfahren beim Landgericht lautet also z.B. 7 NBs 3200 Js 35233/17.
4. (Gegen das Verwerfungsurteil ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 44, 45 StPO und Revision nach § 333 StPO möglich. Die Zustellung erfolgte am 1.10.2021. Die Wochenfrist des § 45 I 1 StPO wird nur relevant, falls ein Wiedereinsetzungsantrag gestellt werden sollte. Die Wochenfrist des § 341 II StPO läuft für den abwesenden Angeklagten ab der Zustellung am 1.10.2021 und läuft am 8.10.2021 Tagesende ab, weshalb am 9.10.2021 Tagesbeginn Rechtskraft eintritt.)

Dieses Urteil ist rechtskräftig seit dem 9.10.2021.

Mainz,

Name Dienstsiegel

Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

des Landgerichts

§ 9 AktO (Rechtskräftig seit…, Unterschrift, Amtsbezeichnung, Datum), § 451 StPO = UdG. Der Rechtskraftvermerk ist eine Vollstreckbarkeits-„Bescheinigung“, weshalb das Kleine Landessiegel beizudrücken ist, Nr. 12.1 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften - Rundschreiben des Ministeriums der Justiz

vom 28. April 2005, 1463-1-7.